

100 Jahre VOB/B – ein stolzes Jubiläum

In den Jahren 1921 bis 1926 entwickelte der damalige »Reichsvergabeausschuss (RVA)« Standard-Vertragsbedingungen für Bauleistungen, die VOB

Von Ralf Leinemann

Im RVA saßen Vertreter von Auftraggebern (AG) und Auftragnehmern (AN) aus Verbänden, den Ländern und den Reichsministerien. Sie präsentierten einen zunächst rechtlich nicht bindenden Regelungsvorschlag zur Vereinheitlichung der Vergabe- und Vertragsregeln, der dann die Praxis rasch überzeugte: Die VOB wurde zuerst im August 1926 vom Reichsfinanzministerium verbindlich eingeführt, bis 1929 folgten dem nicht nur die Reichspost und die Reichsbahn, sondern auch fast alle Länder sowie viele große und kleine Unternehmen. In Windeseile war ein neuer Vertragsstandard geschaffen, der die Lücken ausfüllte, die das BGB ließ. Das gesetzliche Werkvertragsrecht der §§ 631ff. BGB orientierte sich eher am klassischen Handwerk, was für größere Bauprojekte pra-



Ralf Leinemann,
Fachanwalt für Vergaberecht
sowie für Bau- und Architekten-
recht, Berlin

xisfern war. Seit 1926 gab es dann Regelungen zur Auftragsvergabe für die öffentliche Hand (VOB/A) und Regeln zur Abwicklung des Bauvertrags (VOB/B).

Eine der wesentlichen Errungenschaften der VOB/B stellen diejenigen Regelungen dar, mit denen der vertragliche Leistungsinhalt geändert werden kann. Von Anfang an enthielt § 1 Abs. 3 HS. 1 die Befugnis des AG, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. § 2 regelte dann die Vergütung für solche zusätzlichen und geänderten Leistungen. Die Bauzeit fand eine Regelung in § 6, wo erstmals die Behinderungsanzeige, Fristverlängerungsgründe, Schlechtwetterregelungen und Schadensersatzansprüche eingeführt wurden. Zu all dem gab es im »Jahrhundertwerk« BGB, das seit 1900 in Kraft war, keine Regelungen.

Die Ähnlichkeit zur heutigen Fassung der VOB/B (Ausgabe 2019) ist frappierend. Alle Kerngedanken sind seit 1926 unverändert geblieben und helfen der Vertragspraxis bis heute.

Infolge des Wiedervereinigungs-Baubooms nach dem Mauerfall meldeten sich seit den 1990er-Jahren erste Stimmen in Richtung einer Modernisierung der VOB/B. Das führte zu einem neuen BGB-Bauvertragsrecht, das am 01.01.2018 in Kraft trat. Zur allgemeinen Verblüffung derjenigen, die glaubten, nun werde die VOB/B obsolet, findet das neue

BGB-Bauvertragsrecht kaum Eingang in die gängigen Vertragsmuster. Die VOB/B ist und bleibt absoluter Standard bei gewerblichen Bauverträgen. Das wird wohl auch lange noch so bleiben.

Einige Regelungen der VOB/B könnten aber als zu starke Abweichung vom Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen in § 650b und c BGB gelten und nach § 307 BGB unwirksam sein. Das betrifft vor allem das weitgehende Anordnungsrecht des AG nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B.

Im neuen § 650b Abs. 1 BGB ist nämlich ein anderer Mechanismus für Nachträge vorgegeben. Während der AG nach § 1 Abs. 3 VOB/B jederzeit Änderungen des Vertragsinhalts anordnen kann, muss er seinen Änderungswunsch nach § 650b Abs. 1 S. 1 BGB zunächst vorbringen, was eine Pflicht des AN zur Vorlage eines Nachtragsangebots auslöst, über das die Parteien sich binnen 30 Tagen (§ 650b Abs. 2 S. 1 BGB) einigen sollen. Erst wenn nach 30 Tagen keine Verständigung gelingt, kann der AG den Nachtrag einseitig anordnen. Wahrscheinlich sind Angebot, Einigungsversuch und die Ablehnungsmöglichkeit wegen Unzumutbarkeit zu den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung zu zählen, sodass § 1 Abs. 3 VOB/B wohl vom BGH eines Tages für unwirksam erklärt werden könnte.

§ 1 Abs. 4 VOB/B schränkt das Anordnungsrecht des AG deut-

Auszug aus der VOB/B von 1926:

§ 1 Art und Umfang der Leistung

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Verträge gelten nacheinander:

1. die Beschreibung der Leistung und die Besonderen Vertragsbedingungen,
2. die Technischen Vorschriften für Bauleistungen und
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen und Aufwendungen abgegolten, die nach den Besonderen Vertragsbedingungen, den Technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrsart zur vertraglichen Leistung gehören.

Abänderungen des Bauentwurfes anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten; Leistungen, die im Verträge nicht vorgesehen sind, können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den wirklich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. Pauschpreis) festgesetzt ist.

Weichen die ausgeführten Massen einer unter einem Einheitspreis zusammengefaßten Leistung nicht mehr als 10 v. H. von dem im Verträge vorgesehenen Umfange ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis; für Mehrleistungen über 10 v. H. ist auf Verlangen ein Preis zu vereinbaren, für Minderleistungen ist für die über 10 v. H. hinausgehende Verminderung der Massen § 8 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

Wird eine Leistung gefordert, die im Verträge nicht vorgesehen ist, oder werden durch Abänderung des Bauentwurfes oder durch andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen der Preisberechnung für eine im Verträge vorgesehene Leistung wesentlich verändert, so soll die Vergütung vor der Ausführung vereinbart werden.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Verträge ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf seine Kosten geschehen kann. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn sie für die Durchführung des Verträge notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen und wenn diesem unverzüglich Anzeige erstattet wurde.

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie entweder im Verträge als solche vorgesehen oder vor ihrem Beginn als solche in Auftrag gegeben worden sind.

§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsmäßigen Durchführung der übernommenen Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
2. Die Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten oder wenn sie verursacht ist durch Streik, Verrufserklärung oder durch eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betriebe des Auftragnehmers oder in einem für ihn unmittelbar arbeitenden Betriebe. Dasselbe gilt, wenn die Behinderung auf höhere Gewalt oder andere Umstände zurückzuführen ist, deren Abwendung nicht in der Macht des Auftragnehmers lag. Witterungseinflüsse, mit denen bei Abgabe des Angebots in der Ausführungsfrist normalerweise gerechnet werden mußte, gelten nicht als Behinderung.
3. Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen; sobald das Hindernis fortfällt, sind die Arbeiten ohne weiteres unverzüglich wieder aufzunehmen.
4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlage für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
5. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne daß die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Auslagen zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.
6. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag kündigen.



lich auf technisch erforderliche Leistungen ein, § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B fordert sogar eine Einigung zwischen den Parteien. Das könnte auch künftig wirksam bleiben.

Zur Preisfindung hat der BGH bereits klargestellt, dass § 2 Abs. 3 VOB/B keine Vorgabe enthält, die Mehr- und Minderkosten anhand der Urkalkulation zu ermitteln. Mehrmengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B werden daher künftig nach tatsächlich erforderlichen Kosten abgerechnet. Wahrscheinlich ist dieses Urteil auf § 2 Abs. 5 VOB/B übertragbar, sodass auch hier künftig nach tatsächlich erforderlichen Kosten abgerechnet werden kann. Allerdings kann der AN gemäß § 650c BGB auch die hinterlegte Urkalkulation als Basis wählen.

Für die Zukunft sollte die VOB/B insbesondere im streitträchtigen Bereich der Leistungsänderungen sowie der Vergütungsfolgen an diese Problematik angepasst werden. Vor Erteilung einer Änderungsanordnung sollte eine Verhandlungsphase stattfinden, deren Grundlage ein Angebot des AN ist. Kommen aber beide Seiten ohnehin nicht zusammen, bedarf es auch keiner 30-Tages-Frist, wenn dennoch ausgeführt wird.

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss als heutiger Nachfolger des RVA von 1926 sollte unsere VOB/B demnächst für die kommenden 100 Jahre fit machen.